mahr, bag von Seiten mancher Behorben feine große Reigung vorhanden ift, Sachverftantige zu horen, zum großen Nachtheile ber Betheiligten; benn fehr haufig werden in Folge biefer Ungeneigtheit unzwedmäßige Befchluffe gefaßt, bie allerdings nach Umftanden burch eine hohere Behorbe wieder aufgehoben werben, burch bie aber nichts besto weniger ein großer, nicht wieber gut zu machenber Nachtheil entsteht. Sch halte es baher in jeder Weise für zwedmäßig, wenn bie Faffung wieder angenommen wird, wie fie fruher von der zweiten Rammer auf Borfchlag bes Berrn Staatsminifters beschloffen murbe, ober wenigstens bas Bort "nothigenfalls" wegbleibt, fo bag in allen Fallen, die nicht gang unzweifelhaft find, die Sachverftandigen gehort werden muffen.

Referent Ubg. Zobt: Ich fann ben beiben Berren Ubgg. nur bankbar fein, bag ihnen bas, mas wir fruher vorgeschlagen haben, beffer gefällt, als was die erfte Rammer vorgeschlagen hat. Mu.in, in Erwagung, bag mit ber jenseitigen Foffung auch ter Berr Regierungscommiffar fich einverftanben erflart hat und die Differeng in ber vorliegenden Beziehung nicht fo wich= tig ju fein Scheint, bat die Deputation fich allerdings babin entfchieben, ber erften Rammer beigutreten, und es ift bas eben bas von der Deputation Ihnen vorgelegte Gutachten. Man hat babei allerdings nicht baran gebacht, mas ber Ubg. Clauf gerigt hat, daß namlich baburch ein Semmschuh in bas Gefen gebracht, alfo gleichsam ein Rudfchritt gut gehrißen murbe. Es ift boch jedenfalls foviel gewiß, bag unter ben Fallen, welche in Nach= brudfafachen jur Entscheidung ber Behorben gelangen merben, es auch fehr viele geben wird, wo ein Gutachten bes Sachverftanbigenvereins vollig zu entbehren ift. Wenn man alfo ein Gutach= ten von Sachverftanbigen in ben im Berichte bezeichneten Fallen als erforderlich ausgesprochen hat, fo ift bas Etwas, womit alle Parteien zufrieden fein fonnen. Denn foll, wie ber Mbg. Clauf wunscht, beffimmt werben, tag in allen Sallen bas Gutachten bon Sachverftantigen eingeholt werben muß, fo ift zugleich mit ausgesprochen, daß ben Parteien unnothige Roften gemacht merben follen. Ich febe aber nicht ein, warum ein Gutachten nothig fein foll in gang einfachen Fallen , &. B. wenn ber Ungeflagte geftanbig ift, bag er ben Nachbruck verübt hat u. bergl. Dahin aber murbe es, wollte man nach bem Borfchlage bes Mbg. Clauf bas Bort, nothigenfalls" in Begfall fommen laffen, fommen. Etwas Underes ift es, wenn man bie frubere Faffung annimmt. Diefe geht nicht fo weit. Wenn man aber die Faffung ber erften Rammer mit Mustaffung bes Bortes "nothigenfalls" annehmen wollte, fo fprache man aus, bag bas Gutachten ber Sachverftanbigen ftete eingeholt merben folle. Dazu konnte ich nicht meine Buftimmung geben, benn ich febe nicht ein, warum ben Parteien unnothige Roften gemacht werben follen. Gollte aber die geehrte Rammer lieber wollen, bag man in ter vorliegenten Beziehung ben fruhern Beichluß aufrecht erhalte, fo fehr zu beflagen wird fich barüber nicht fein. Ingwischen wird es allerdings eine Differeng geben, und bas ift eigentlich ber Grund gewefen, meshalb man ber jenfeitigen Rammer beigetreten ift. Es wird aber auch, wenn man d'e Faffung ber erften Rammer annimmt, bamit nicht ausgesprochen, daß die Behorde das Gutachten von Sachverftan- | Gutachten eingeholt werden muffe. Das wurde aber erreicht

bigen nicht einholen folle, wenn es auch nicht grabe bringenb nothwendig erscheint. Ich glaube vielmehr, fie wird in allen ben Fallen, wo fie es bebarf, nicht verfehlen, fich ben Rath Sachverftandiger zu erbitten.

Stellv. Ubg. Gehe: Es scheint mir, bag bas Bort ,,nothigenfalls" ben gangen 3med ber f. alterirt und tie Bugiehung von Sachverftanbigen in bie Willfur ber Behorben fest. glaube, biefer Gintritt ber Willfur findet nicht fatt, wenn hier gefagt murbe: "in zweifelha'ten Fallen." Es murbe alfo, wenn ber Thatbeftand nicht aus gang unwiderlegbaren Beweifen bervorgeht, bas Gutachten ber Sachverftanbigen in allen gallen gu Wenn wir bei ter Faffung bleiben, fo murte ich horen fein. dafür fein, das Bort "nothigenfalls" ju ffreichen und bafur ju feben: "in zweifelhaften Fallen."

Referent Ubg. Zodt: Ich glaube nicht, bag bas eine mefent= liche Berbefferung fein wird, mas ber Ubg. vorschlägt, benn bas "nothigenfalls" geht eben auf bie zweifelhaften Falle. wenn ein Zweifel eintritt, fo ift bas ein "nothiger Fall."

Stellv. Abg. Gehe: Die Competeng, baruber gu entichei= ben, murbe immer bas Gericht haben.

Referent Ubg. Tobt: Das Gericht wird aber auch ju beftimmen haben, ob ein Zweifel vorliegt.

Mbg. Brodhaus: Benn von bem Berrn Referenten an= geführt wurde, daß ben Parteien unnothige Roften verurfacht werben wurden, fo hat er barin wohl nicht gang Recht. Benig= ftens finden in Preugen, wo bas Inftitut ber Sachverftanbigen beffeht, bergleichen Roffen nicht ftatt, und auch in Cachfen wird mohl für bas Gutachten ber Sachverftanbigen Nichts zu bezahlen fein. Diefe Ginrichtung wird fur Schriftfteller und Buchhandler febr wichtig fein, und ich glaube anfuhren zu burfen, bag bie am miften bei diefem Gefet Betheiligten einigen Berth barauf legen, wenn die Deputation geneigt mare, ju bem frubern Beschluffe jurudjugehen. Ich muß wieberholen, bag manchen Beborben in literarifchen Dingen burchaus nichts zweifelhaft ift, mabrend fich boch zulett zeigt, bag zu Zweifeln wohl Beranlaffung vor= handen mar. Es wird ein Sachverftantigenverein befonbers für Dresben und Leipzig wichtig werben, nicht gar zu haufig werben Falle vorfommen, über die fein Gutachten gu erfordern fein wird, und in einem folden Falle ift er ja leicht gufammengurufen, es wird alfo beswegen gar fein Mufenthalt fattfinden. Diefe Gin= richtung wird ben Erfolg haben, bag im Allgemeinen ein große= res Bertrauen gu ben Entscheitungen ber Behorben in literaris ichen Dingen ftattfindet, und es ift barin überhaupt ter Beg gegeben , die Ausübung bes Gefetes mit der lebendigen fich immer fortbildenben Praris in Uebereinstimmung zu halten. Ich murbe es alfo für zwedmäßiger halten, bei ber fruber angenommenen Faffung fiehen zu bleiben.

Referent Ubg. Tobt: Die Deputation ift mit tem geehr= ten Ubgeordneten gang einverftanden, daß in ben Gallen, wo nur irgend Zweifel vorliegen, Die Behorden wohl thun, bas Gutach= ten Sachverftanbiger einzuholen, fann aber bamit nicht einverfanten fein, bag in allen Fallen ohne Unterfchied biefes